



EDITORIAL

Kurz vor der Sommerpause hat der Bundesrat dem Gesetz zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (kurz: Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung) zugestimmt. Ab 2010 können Privatpersonen ihre Beiträge zur gesetzlichen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung steuerlich besser absetzen und – innerhalb von Höchstbeträgen – Aufwendungen für sonstige Vorsorgeaufwendungen geltend machen. Wenngleich der Name des Gesetzes es nicht vermuten lässt, wurden damit auch Erleichterungen für Unternehmen auf den Weg gebracht, wie z. B. die Erhöhung der Zinsschranken-Freigrenze, ein Sanierungsprivileg für Verlustvorträge bei Anteilsübertragungen und die Ausweitung der Ist-Besteuerung. Mit diesen Maßnahmen möchte der Gesetzgeber in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise die Liquidität kleiner und mittlerer Unternehmen stärken, Restrukturierungshindernisse in Sanierungssituationen beseitigen und die Unternehmen generell entlasten. Bedauerlicherweise sind die Erleichterungen zeitlich befristet und werfen in der Anwendung einige Fragen auf. Es bleibt zu hoffen, dass sich die Bundesregierung in der kommenden Legislaturperiode dieser Thematik noch einmal annehmen wird.



Heike Schwab
Steuerberaterin

INHALT

Steuer

6b-Rücklage im Lichte des BilMoG

Bürgerentlastungsgesetz

Recht

Aktienrecht:

Mehr Kontrolle, weniger Missbrauch

Achtung Haftungsfalle nach der GmbH-Reform

Arbeitnehmerdatenschutz erschwert Korruptionsprävention

6b-Rücklage im Lichte des BilMoG

- Mit dem am 29.05.2009 in Kraft getretenen Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) werden u. a. auch Vorschriften des Einkommensteuergesetzes geändert. Die Auswirkungen dieser Änderungen auf das Steuerstundungsmodell der 6b-Rücklage stellen sich zusammengefasst wie folgt dar:

Die Veräußerung eines Grundstückes aus einem Betriebsvermögen führt regelmäßig zur Aufdeckung hoher stiller Reserven. Ein beliebtes Instrument der Steuergestaltung ist in diesen Fällen eine Steuerbegünstigung auf Basis von § 6b EStG in Anspruch zu nehmen. Danach lassen sich stille Reserven eines veräußerten Grundstückes auf die Anschaffungskosten eines neuen oder noch zu erwerbenden Grundstückes übertragen. Durch diesen Übertragungsvorgang werden die stillen Reserven neutralisiert und der durch das Grundstücksgeschäft realisierte Gewinn vorerst der Steuer entzogen. Es handelt sich im Ergebnis um eine Steuerstundung bis das Reinvestitionsgut in der Zukunft veräußert wird. Der Anwendungsbereich des 6b-Modells ist weit gefasst. So lassen sich beispielsweise auch stille Reserven zwischen verschiedenen Betriebsvermögen übertragen und interessante Steuergestaltungen initiieren.

Die Inanspruchnahme der 6b-Begünstigung erforderte in der Vergangenheit, dass die Begünstigung auch in der Handelsbilanz des Unternehmers abgebildet

wurde. In diesem Fall waren steuerliche Wahlrechte maßgeblich für Wertansätze in der Handelsbilanz (sogenannte „umgekehrte Maßgeblichkeit“). Diese umgekehrte Maßgeblichkeit führte in der Praxis regelmäßig zu Komplikationen, weil steuerliche Vorgaben mit handelsrechtlichen Bilanzierungsgrundsätzen nicht vereinbar waren. Mit Einführung des BilMoG gehört die umgekehrte Maßgeblichkeit ab 01.01.2009 der Vergangenheit an. Steuerliche Wahlrechte müssen damit fortan nicht mehr handelsrechtlich übernommen werden.

Die Aufhebung der umgekehrten Maßgeblichkeit war längst überfällig und stellt eine wirkliche Vereinfachung dar. Hinzu kommt, dass für künftige Steuermodelle eine höhere Rechtssicherheit besteht.

Wir halten die Ausnutzung der bestehenden 6b-Begünstigung für eine sehr interessante Variante, um die Versteuerung stiller Reserven in die Zukunft zu verlagern. Hierdurch bleibt die Liquidität dem Unternehmen für Reinvestitionen erhalten, statt Teile eines Veräußerungsgewinns für Steuerzahlungen verwenden zu müssen.

INFOS

Kontakt:

Jens Krall (j.krall@psp.eu)

Aktienrecht: Mehr Kontrolle, weniger Missbrauch

- BilMoG, ARUG und VorstAG – so heißen die im Endspurt dieser Legislaturperiode verabschiedeten Gesetze, welche zahlreiche Änderungen des Aktienrechts nach sich ziehen. Im Bereich der Corporate Governance sind vor allem folgende Änderungen relevant:

Vorstandsvergütung

Die Festlegung der Vorstandsvergütung kann künftig nicht mehr einem Aufsichtsratsausschuss übertragen werden. In Zukunft muss der gesamte Aufsichtsrat darüber entscheiden. Die Vorstandsvergütung muss

einer Angemessenheitsprüfung unter Heranziehung verschiedener Vergleichsparameter standhalten. Verschlechtern sich die Verhältnisse der Gesellschaft erheblich, darf der Aufsichtsrat die Vorstandsbezüge kürzen. Auch die Bezüge ehemaliger Vorstandsmitglieder und ihrer Angehöriger dürfen reduziert werden. Sind variable Vergütungsbestandteile vorgesehen, soll der Aufsichtsrat börsennotierter Gesellschaften deren höhenmäßige Beschränkung mit dem Vorstand vereinbaren. Bestehende Vorstandsverträge sind von dieser Neuregelung allerdings nicht betroffen. Obwohl der Aufsichtsrat weiterhin über die Vorstandsvergütung entscheidet, darf nun auch die Hauptversammlung über die Billigung der Vorstandsvergütung beschließen – Rechtsfolgen für die Verträge ergeben sich aus solchen Beschlüssen gleichwohl nicht.

Insbesondere für börsennotierte Gesellschaften soll die Nachhaltigkeit der Unternehmensentwicklung bei der Bemessung der Vorstandsvergütung maßgeblich sein, sodass auch negative Geschäftsverläufe zu berücksichtigen sind. Legt der Aufsichtsrat eine unangemessene Vorstandsvergütung fest, macht er sich zudem schadensersatzpflichtig.

Organhaftung

Hat eine AG eine D&O-Versicherung abgeschlossen, so ist nun zwingend ein bestimmter Selbstbehalt der Vorstandsmitglieder zu vereinbaren. Er soll maximal das Eineinhalbfache des festen Jahresgehalts ausmachen.

Aufsichtsratsbesetzung

Was bisher für börsennotierte Gesellschaften als reine Empfehlung galt, ist künftig Gesetz: Der Wechsel von Personen in den Aufsichtsrat, die in den letzten zwei Jahren Vorstandsmitglied waren, ist unzulässig. Eine

Ausnahme ist nur für den Fall vorgesehen, dass die Wahl auf Vorschlag von Aktionären erfolgt, die mehr als 25 % der Stimmrechte halten. Bei kapitalmarktorientierten Gesellschaften muss mindestens ein Aufsichtsratsmitglied zudem über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen. Weil von diesem „financial expert“ besondere Unabhängigkeit verlangt wird, unterliegt dessen Auswahl strengen Restriktionen.

Hauptversammlung

Börsennotierte Gesellschaften müssen künftig für die Hauptversammlung relevante Unterlagen auf ihrer Internetseite veröffentlichen. Online-Zuschaltungen während der Hauptversammlung sind zulässig, sodass Stimm- und Fragerechte bei entsprechender Satzungsausgestaltung ohne physische Anwesenheit ausgeübt werden können. Das Depotstimmrecht der Banken wird dereguliert.

Aktionärsklagen

Das Freigabeverfahren ermöglicht die Eintragung von Hauptversammlungsbeschlüssen, auch wenn Aktionäre gegen den Beschluss Anfechtungsklage erhoben haben. Die Verfahrensvoraussetzungen werden nun konkretisiert, um missbräuchliche Aktionärsklagen einzudämmen. Insbesondere die Klagen von Kleinaktionären werden hiervon erfasst. Künftig kann eine Eintragung des Beschlusses nur von Aktionären verhindert werden, die mindestens EUR 1.000 am Grundkapital halten. Schließlich sollen die Freigabeverfahren beschleunigt werden, in dem die Oberlandesgerichte für sie einheitlich zuständig werden.

Bürgerentlastungsgesetz

Der Bundesrat hat am 10.07.2009 dem Gesetz zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung) zugestimmt. Das Gesetz wurde bereits am 22.07.2009 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Es enthält neben verbesserten Abzugsmöglichkeiten für Vorsorgeaufwendungen auch Erleichterungen bei der Unternehmensbesteuerung.

Neuregelung bei der Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben

Das Gesetz sieht eine bessere Absetzbarkeit von Vorsorgeaufwendungen – insbesondere von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen – ab dem 01.01.2010 vor. Dabei ist es ohne Belang, ob jemand privat oder gesetzlich versichert, Arbeitnehmer oder Selbstständiger ist. Vorausgesetzt wird, dass die Beiträge dazu dienen, ein der gesetzlichen Kranken- und der sozialen Pflegepflichtversicherung entsprechendes Leistungsniveau abzusichern. Beiträge für Leistungen über diesem Niveau sind nicht berücksichtigungsfähig (z. B. Einzelzimmer im Krankenhaus, Chefarztbehandlung). Hingegen fallen Aufwendungen für die Absicherung des Ehegatten oder der Kinder unter die begünstigende Neuregelung. Aufwendungen für Haftpflicht-, Arbeitslosen-, Berufsunfähigkeits- oder Unfallversicherungen sind nur im Rahmen von erhöhten Höchstbeträgen berücksichtigungsfähig (Erhöhung für Arbeitnehmer von EUR 1.500 auf 1.900, für Selbstständige von EUR 2.400 auf 2.800). Es werden zunächst die unbegrenzt abziehbaren Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zum Abzug zugelassen (diese sind in jedem Fall voll abziehbar, auch wenn das Abzugsvolumen überschritten wird). In Höhe eines nicht genutzten Teils der Höchstbeträge können dann die verbleibenden Aufwendungen geltend gemacht werden.

Nachbesserung beim Verlustabzug bei Anteilserwerben durch Sanierungsklausel

Das Gesetz sieht mit dem neuen § 8c Abs. 1a KStG eine auf zwei Jahre befristete Sanierungsklausel für Unternehmen vor, durch die sie bei der Übernahme eines anderen Unternehmens dessen Verlustvorträge steuerlich nutzen können. Bisher ordnet § 8c Abs. 1 KStG einen quotalen Untergang der in einer übernommenen Körperschaft bestehenden Verlustvorträge an, wenn innerhalb von fünf Jahren mittelbar oder unmittelbar mehr als 25 % der Anteile an einer Körperschaft an einen Erwerber übertragen werden; bei einem Erwerb von mehr als 50 % gehen die Verluste vollständig verloren. Durch die Neuregelung in § 8c Abs. 1a KStG bleiben die Verluste erhalten, wenn der Beteiligungserwerb zum Zwecke der Sanierung des Geschäftsbetriebes der Körperschaft erfolgt. Sanierung ist dabei eine Maßnahme, die darauf gerichtet ist, die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung zu verhindern oder zu beseitigen und zugleich die wesentlichen Strukturen zu erhalten. Von einer Erhaltung der wesentlichen Betriebsstrukturen ist insbesondere auszugehen, wenn

- die Körperschaft eine geschlossene Betriebsvereinbarung zum Erhalt von Arbeitsplätzen befolgt oder
- die Summe der maßgebenden jährlichen Lohnsummen der Körperschaft innerhalb von fünf Jahren nach dem Beteiligungserwerb 400 % der Ausgangslohnsumme nicht unterschreitet oder
- der Körperschaft durch Einlagen wesentliches Betriebsvermögen zugeführt wird.

Keine Sanierung liegt hingegen vor, wenn die Körperschaft ihren Geschäftsbetrieb im Zeitpunkt des Beteiligungserwerbes im Wesentlichen eingestellt hat oder nach dem Beteiligungserwerb ein Branchen-

wechsel innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren erfolgt.

Eine wesentliche Betriebsvermögenszuführung liegt vor, wenn der Körperschaft innerhalb von zwölf Monaten nach dem Beteiligungserwerb neues Betriebsvermögen zugeführt wird, das mindestens einem Viertel des Wertes des in der Steuerbilanz zum Schluss des vorangehenden Wirtschaftsjahres enthaltenen Aktivvermögens entspricht.

Die Erhaltung der wesentlichen Betriebsstrukturen kann auch durch Einhaltung der Lohnsummenregelung geschehen (wenn die Arbeitnehmervertreter einem Arbeitsplatzabbau zustimmen, kann der Wert der Lohnsummenregelung auch unterschritten werden). Die Lohnsumme umfasst grundsätzlich alle Vergütungen, die im maßgebenden Wirtschaftsjahr an die auf den Lohn- und Gehaltslisten erfassten Beschäftigten gezahlt werden. Bei Beteiligungen von mehr als 25 % an Gesellschaften im Inland, der EU oder dem EWR sind dort anfallende Lohnsummen quotal miteinzubeziehen. Ausgangslohnsumme ist die durchschnittliche Lohnsumme der letzten fünf Wirtschaftsjahre. Die Lohnsummenregelung ist nicht anzuwenden, wenn die Ausgangslohnsumme Null beträgt oder der Betrieb nicht mehr als zehn Beschäftigte hat.

Das Sanierungsprivileg des § 8c Abs. 1a KStG findet erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 und auf Anteilsübertragungen, die im Zeitraum nach dem 31.12.2007 und vor dem 01.01.2010 erfolgen, Anwendung. Die Regelung dürfte grundsätzlich für geplante und unter Umständen auch für bereits vollzogene Transaktionen eine Nutzung der steuerlichen Verlustvorträge der zu sanierenden Gesellschaft ermöglichen.

Nachbesserung bei der Zinsschranke durch Anhebung der Freigrenze

Wie bereits berichtet, belastet die Unternehmenssteuerreform – namentlich in Form der sogenannten Zinsschranke – gerade angeschlagene Unternehmen stärker als ursprünglich angenommen. Für den Nettoszinsaufwand eines Unternehmens bestand bisher eine Freigrenze von EUR 1 Mio. Diese wird durch das Bürgerentlastungsgesetz auf EUR 3 Mio. erhöht. Die Erhöhung ist zeitlich befristet und gilt erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 25.05.2007 beginnen und letztmals für Wirtschaftsjahre, die vor dem 01.01.2010 enden.

Ausweitung der Umsatzgrenze für die Ist-Besteuerung

Die Ist-Besteuerung erlaubt dem Unternehmer, die Umsatzsteuer erst dann an das Finanzamt abzuführen, wenn der Kunde bezahlt hat. Gemäß Bürgerentlastungsgesetz gilt für die Inanspruchnahme der Ist-Besteuerung nun bundeseinheitlich die Umsatzgrenze von EUR 500.000 (bisher EUR 250.000). Die Regelung ist zeitlich befristet bis zum 31.12.2011.

Grundsätzlich kann das Bürgerentlastungsgesetz als ein Schritt in die richtige Richtung angesehen werden. Der verbesserte Abzug von Vorsorgeaufwendungen dürfte viele Bürger in überschaubarem Umfang entlasten. Für die Unternehmen sind sämtliche Erleichterungen allerdings zeitlich befristet. Vor allem die Regelungen zur Sanierungsklausel werden in der Praxis eine Vielzahl an Fragen aufwerfen.

INFOS

Kontakt:

Heike Schwab (h.schwab@psp.eu)

Achtung Haftungsfalle nach der GmbH-Reform

- Die Gesellschafterliste – bisher nur stiefmütterlich behandelt – hat seit dem 01.11.2008 an Bedeutung gewonnen und birgt in Zukunft Risiken für Geschäftsführer und Gesellschafter einer GmbH.

Die Gesellschafterliste ist ab sofort die Grundlage der Legitimation des Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft, unabhängig davon, ob sie bereits vor dem 01.11.2008 zum Handelsregister eingereicht wurde und ungeachtet ihrer inhaltlichen Übereinstimmung mit den tatsächlichen Beteiligungsverhältnissen. Im Verhältnis zur Gesellschaft ist nur derjenige Gesellschafter, der in der Gesellschafterliste eingetragen ist. Die Eintragung ist somit Voraussetzung für die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte, wie das Stimm-, Gewinnbezugs-, Informations- und Teilnahmerecht an Gesellschafterversammlungen. Gewinnausschüttungen können also nur von „Listengesellschaftern“ geltend gemacht werden.

Auch ein gutgläubiger Erwerb eines Geschäftsanteils ist nun möglich. Dies bedeutet, dass der tatsächliche Inhaber des Geschäftsanteils seinen Anteil verlieren kann, wenn er nicht in die Gesellschafterliste eingetragen ist. Hat ein Gesellschafter etwa 2005 seinen Anteil an einen neuen Gesellschafter verkauft, ist der neue Gesellschafter aber nicht in die Liste aufgenommen, so könnte der „Altgesellschafter“ nun erneut an einen Dritten veräußern. Dieser könnte sich dann auf den Rechtsschein der Gesellschafterliste berufen und so den Geschäftsanteil mit allen Rechten erwerben. Auf diese Weise verliert der Gesellschafter, der 2005 zwar den Geschäftsanteil erworben hatte, aber nicht in die Liste eingetragen wurde, alle Gesellschafterrechte.

Die Geschäftsführer haften persönlich und gesamtschuldnerisch, wenn sie schuldhaft keine oder eine falsche Gesellschafterliste zum Handelsregister einreichen. Sie haften zum einen gegenüber den „eigentlich berechtigten“ Gesellschaftern und zum anderen gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft. So kann z. B. ein Erbe eines Geschäftsanteils, der nicht eingetragen wird und daher nicht als Gesellschafter gilt, den ihm entstandenen Schaden (entgenerer Gewinn,

Zinsen, Aufwand etc.) von den Geschäftsführern einfordern.

Wichtige Hinweise

- Die Richtigkeit der Gesellschafterliste sollte in regelmäßigen Abständen, insbesondere vor Beschlussfassung über das Jahresergebnis, überprüft werden. Stimmt die Liste nicht mehr mit der wahren Rechtslage überein, ist sofort eine aktualisierte Liste einzureichen.
- Vor jedem Gesellschafterbeschluss hat sich der Geschäftsführer durch Einsicht in das Handelsregister von der aktuellen Gesellschafterstruktur zu überzeugen.
- Nach Wirksamwerden jeder Veränderung in der Beteiligungsstruktur ohne Mitwirkung eines deutschen Notars muss eine aktualisierte Gesellschafterliste unverzüglich vom Geschäftsführer zum Handelsregister eingereicht werden. Dies gilt z. B. für den Fall des Erwerbes im Ausland, einen Erbfall oder auch die Zusammenlegung oder Teilung von Geschäftsanteilen.
- Vor der Aktualisierung der Gesellschafterliste hat sich der Geschäftsführer über die Richtigkeit der Angaben der Gesellschafter über einen Übergang der Anteile zu überzeugen, z. B. durch sorgsame Prüfung aller vorgelegten Mitteilungen und Nachweise (Erbschein, im Ausland beurkundeter Abtretungsvertrag, ...).
- Gesellschafter sollten bei einem Gesellschafterwechsel auf möglichst rasche Einreichung durch den Notar bzw. den Geschäftsführer dringen.

Die Gesellschafterliste hat enorm an Bedeutung gewonnen. Daher ist es überaus wichtig, dass etwaige „alte“ Gesellschafterlisten auf ihre Aktualität hin überprüft und bei Bedarf korrigiert und auf den neuesten Stand gebracht werden.

Arbeitnehmerdatenschutz erschwert Korruptionsprävention

- Ausgelöst durch die öffentliche Diskussion um das Ausspähen von Mitarbeiterdaten in deutschen Großunternehmen (Deutsche Bahn, Lidl usw.) haben der Deutsche Bundestag und der Bundesrat das Gesetz zur Regelung des Datenschutzaudits und zur Änderung datenschutzrechtlicher Vorschriften verabschiedet. Es ist vorgesehen, dass die wichtigsten Änderungen zum 01.09.2009 in Kraft treten.

Die Grundlage bildet § 32 BDSG. Die Neuregelung sieht vor, dass personenbezogene Daten von Beschäftigten zur Aufdeckung von Straftaten im Beschäftigungsverhältnis nur dann erhoben, verarbeitet oder genutzt werden dürfen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen. Darüber hinaus muss die Erhebung bzw. Verwendung der Daten für die Aufdeckung erforderlich sein. Schutzbedürftige Interessen der Beschäftigten dürfen selbstverständlich nicht entgegenstehen.

Diese Neuregelung wurde teilweise sehr heftig kritisiert. So befürchtet die Antikorruptionsorganisation Transparency International, dass Unternehmen durch diese Vorschrift trotz der zunehmend verschärften Haftungsvorschriften und der dadurch bedingten Auferlegung von präventiven Maßnahmen und Kontrollen an der Implementierung einer wirksamen Compliance gehindert werden könnten.

Obwohl sich der Datenabgleich von Arbeitnehmerdaten mit anderen Datenquellen in der Vergangenheit als probates Instrument insbesondere bei der Korruptionsbekämpfung erwiesen hat, sind solche IT-gestützten Datenabgleiche künftig nicht mehr verdachtsunabhängig zulässig. So kann beispielsweise nach der gesetzlichen Neuregelung nicht ohne weiteres abgeglichen werden, ob Kontoverbindungen oder Telefonnummern von Arbeitnehmern mit denjenigen von Lieferanten identisch sind.

Durch die Einführung eines zusätzlichen Zwischenschrittes bleiben solche Datenabgleiche jedoch grundsätzlich möglich. Das Bundesdatenschutzgesetz sieht Anonymisierungen und Pseudonymisierungen von Mitarbeitern als Mittel vor, um die Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten zu gewährleisten. So ist es beispielsweise möglich, Namen oder Personalnummern im Rahmen eines Datenabgleichs durch Pseudonyme zu ersetzen und nur die für die Durchführung eines Rasterabgleichs erforderlichen Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Nur bei denjenigen anonymisierten Datensätzen, welche – um in dem genannten Beispiel zu bleiben – auf Mitarbeiter- und Lieferantenseite Übereinstimmungen aufweisen und damit konkrete Anhaltspunkte für den Verdacht eines Korruptionsfalles oder einer sonstigen Straftat liefern, kann dann in einem weiteren Schritt der diesem auffälligen Datensatz zuzuordnende Arbeitnehmer bestimmt werden.

In jedem Fall müssen Unternehmen vor allem bei der Durchführung interner Untersuchungen jeweils sorgfältig prüfen, welche Methoden konkret zulässig sind und die tatsächlichen Anhaltspunkte für bereits begangene Straftaten als Grundlage für diese gut dokumentieren. Die Durchführung interner Ermittlungen ist demzufolge nach wie vor möglich. Angesichts der bei manchen Maßnahmen bestehenden Risiken, sollte jedoch schon vor deren Durchführung ein auf diese Fragen spezialisierter Berater eingeschaltet werden.

Börse München und PSP zeigen Perspektiven für den Mittelstand

Unter dem Titel „Werte sichern – Werte schaffen“ setzt die Börse München die erfolgreiche Veranstaltungsreihe Get Ready! am 20. Oktober 2009 unter Mitwirkung von PSP fort. Nach der Begrüßung durch Dr. Christine Bortenlänger von der bayerischen Börse und der Keynote von Prof. Herbert Henzler zum Thema Deutschland als Innovationsstandort widmet sich PSP-Partner Maik Paukstadt der Suche nach funktionierenden Vermögensstrukturen. Mehr zur Veranstaltung erfahren Sie unter www.psp.eu.



Umsatzsteuer Aktuell PSP-Seminar zum Mehrwertsteuerpaket im Herbst

Mit Wirkung zum 01.01.2010 treten die Änderungen des Mehrwertsteuerpakets in Kraft. Die Gesetzesänderung sieht insbesondere Neuregelungen bei der Besteuerung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen vor. Hinzu kommen zusätzliche Erklärungs-pflichten für die Unternehmen bei der Zusammenfassenden Meldung sowie der Umsatzsteuervoranmeldung. Gerade für international tätige Unternehmen stellt dies eine erhebliche Herausforderung dar. Um für diese Aufgaben gerüstet zu sein, veranstaltet PSP im Herbst ein Seminar, in welchem wir Sie auf das Mehrwertsteuerpaket 2010 detailliert vorbereiten. Im Fokus stehen neben der Vermittlung notwendiger theoretischer Kenntnisse insbesondere Lösungsansätze bei der Umsetzung der Gesetzesänderungen in der täglichen Unternehmenspraxis. Eine ausführliche Einladung liegt dem nächsten PSP-Newsletter bei.

Verband Elektronische Rechnung unter PSP-Mitwirkung gegründet

Allein in Deutschland tauschen Unternehmen jedes Jahr 3,25 Milliarden Rechnungen aus. Der Verband Elektronische Rechnung unterstützt interessierte Unternehmen mit entsprechenden Informationen zu Kostenvorteilen, zur Rechtssicherheit und zu Qualitätsstandards sowie bei der Planung und Umsetzung der Projekte. Mitglieder sind sowohl Anbieter von Produkten und Services als auch Berater und Steuerrechtsexperten. Der Verband setzt sich aktuell aus Vertretern der folgenden Unternehmen zusammen: Basware GmbH, billinx-Lufthansa AirPlus Servicekarten GmbH,



crossgate GmbH, crossinx GmbH, EURO-LOG AG, First Businesspost GmbH, Itella Information GmbH, Lobster GmbH, nexMart GmbH & Co. KG, secript GmbH, TecCom GmbH, B&L Management Consulting GmbH, Bonpago GmbH und **Peters, Schönberger & Partner**. Der Verband zählt auch die Deutsche Bank AG zu seinen aktiven Ansprechpartnern.

Impressum

Der PSP-newsletter gibt die gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen PSP auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Redaktionelle Auswahl und Kontakt: Roland W. Graf (r.graf@psp.eu) und Stefan Groß (s.gross@psp.eu); Peters, Schönberger & Partner GbR, Schackstraße 2, 80539 München, Tel.: +49 89 38172-0, E-Mail: psp@psp.eu, Internet: www.psp.eu; Foto: Karsten de Riese, Diétramszell; Layout: Peter Schoppe Werbeagentur GmbH, www.schoppe.de